



EU-Kommission genehmigt „Bundesregelung Fixkostenhilfe“

Die EU-Kommission hat am 20. November 2020 die „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ genehmigt. Mit Haushaltsmitteln von insgesamt 30 Milliarden Euro können von der COVID-19-Pandemie betroffene Unternehmen unterstützt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichnen. Mit den Beihilfen können bis zu 70 Prozent der ungedeckten Fixkosten von Unternehmen in Höhe von max. drei Millionen Euro je Unternehmen gedeckt werden (bis zu 90 Prozent ungedeckter Fixkosten bei Kleinst- und Kleinunternehmen). Die Regelung ermöglicht zudem die Gewährung der „Novemberhilfe“ und „Novemberhilfe plus“ zur Unterstützung der von den im November 2020 verhängten Ausgangsbeschränkungen betroffenen Unternehmen.

Die EU-Kommission hat am 20. November 2020 auf der Grundlage des Befristeten Rahmens für staatliche Beihilfen die „Bundesregelung Fixkostenhilfe“ genehmigt, über die ein Teil der ungedeckten Fixkosten der von der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen übernommen werden soll (siehe Anlage).

Mit der Rahmenregelung soll eine außerordentliche Wirtschaftshilfe für alle Unternehmen, Selbstständigen, Vereine und Einrichtungen bereitgestellt werden, die ihren Geschäftsbetrieb aufgrund der staatlich verhängten Ausgangsbeschränkungen zur Eindämmung der Pandemie vorübergehend eingestellt haben.

Für die Regelung werden Haushaltsmittel von 30 Milliarden Euro veranschlagt. Sie kann mit bestehenden oder neuen Förderrichtlinien auf Unternehmen angewandt werden, die zwischen März 2020 und Juni 2021 Umsatzeinbußen von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Zeitraum im Jahr 2019 verzeichnen. Dieser Bezugszeitraum bleibt gleich, unabhängig davon, ob der beihilfefähige Zeitraum in das Jahr 2020 oder 2021 fällt. Mit den Beihilfen können die Unternehmen 70 Prozent (Kleinst- und Kleinunternehmen 90 Prozent) ihrer nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten bestreiten. Die Umsatzeinbußen sollen bei Antragstellung durch den Antragsteller glaubhaft gemacht und bestätigt werden. Eine maximale Unterstützung bis zu drei Millionen Euro je Unternehmen ist möglich. Die Bewilligung muss bis zum 30. Juni 2021 erfolgen.

Die Unterstützung kann in Form von direkten Zuschüssen, staatlichen Garantien für Bankdarlehen (über Kreditinstitute und andere Finanzinstitute als Finanzintermediäre) oder vergünstigten öffentlichen Darlehen erfolgen. Sie darf nur Unternehmen gewährt werden, die am 31. Dezember 2019 nicht als Unternehmen in Schwierigkeiten anzusehen waren.



Diese Einschränkung gilt nicht für Kleinst- und Kleinunternehmen.

Die Rahmenregelung wird auch die Gewährung der „Novemberhilfe“ und der „Novemberhilfe plus“ zur Unterstützung der von den im November 2020 verhängten Ausgangsbeschränkungen betroffenen Unternehmen ermöglichen. Mit den Beihilfen können die Unternehmen ebenso 70 Prozent (Kleinst- und Kleinunternehmen 90 Prozent) ihrer in den Monaten März bis November 2020 nicht durch Einnahmen gedeckten Fixkosten bestreiten. Die Unterstützung für den Monat November darf höchstens 75 Prozent des Umsatzes in diesem Monat betragen. Auch hier gilt der Höchstförderbeitrag von drei Millionen Euro je Unternehmen.

Die Bundesregierung beabsichtigt zudem, die „Novemberhilfe“ auf der Grundlage der bereits genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ zu gewähren, mit der Beihilfen von bis zu einer Million Euro je Unternehmen vergeben werden können.

Die Regelung sieht schließlich vor, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2021 eine Liste der auf dieser Regelung basierenden Maßnahmen zur Verfügung stellt. Hierfür müssen die beihilfegebenden Stellen dem Bundeswirtschaftsministerium rechtzeitig die erforderlichen Informationen übermitteln.